

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

10 C 156/17



Verkündet am 17.10.2018

Kirschbaum
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Herrn [REDACTED], 47877 Willich,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], 60325 Frankfurt,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2018
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 21.9.2017 wird aufrecht erhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird gestattet die Zwangsvollstreckung bezüglich der weiteren Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 400.- Euro abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung eine Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht lizenzanalogen Schadensersatz von (mindestens) 1.000.-€ sowie Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 1.000.-€ wegen einer Tauschbörsenteilnahme vom Anschluss des Beklagten gegenüber diesem geltend.

Sie trägt unter Bezugnahme auf einen bei der DVD vorgenommenen Bewerbung Copyright Vermerk zu ihren Gunsten (Anlage K 1) vor, über die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich des Films '██████████' zu verfügen. Sie beauftragte die ipoque GmbH mit dem von Dr. Frank Stummer entwickelten peer-to Peer Forensic System (PFS) damit, in Tauschbörsen Urheberverletzungen bzgl. des genannten Films festzustellen. Diese ermittelte am ██████████ 9 Uhr sowie um ██████████ Uhr unter der IP-Adresse ██████████, dass der streitgegenständliche Film in der Tauschbörse "bittorrent" herunter geladen und anderen Teilnehmern der Tauschbörse zugänglich gemacht wurde. Entsprechend eines Beschlusses im Auskunfts- und Gestattungsverfahren erteilte die Internetproviderin, die United Internet, die Auskunft, dass die Verletzungshandlungen vom Anschluss des Beklagten ausgegangen seien. Dieser wurde am ██████████ 5 anwaltlich abgemahnt. Die Parteien sind darüber einig, dass die Ehefrau des Beklagten Paraskevoula Tsanaka die Verletzungshandlung nicht begangen hat.

Die Klägerin macht einen Schadensersatz Lizenzentschädigung von mindestens 1.000.-€ geltend, sowie die Abmahnkosten von einem Gegenstandswert von 1.000.-€, die sie unter Berücksichtigung der Schadensersatzforderung von einem Gegenstandswert jeweils hälftig als Haupt- bzw. Nebenforderung mit 107,50 € beziffert.

Die Klägerin hat ein am 21.9.2017 entsprechend ihrer Klageanträge erlassenes Versäumnisurteil erwirkt, mit dem der Beklagte verurteilt wurde, an sie

- 1.) einen Schadensersatz von 1 000.-€ zuzüglich Zinsen i.H.v. 5

3

2.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Hauptforderung nebst Zinsen i.H.v.
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 5.8.2016

und

3.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Nebenforderung nebst Zinsen i.H.v.
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 5.8.2016 zu zahlen.

Gegen das am 29.9.17 zugestellte Versäumnisurteil legte der Beklagte mit am selben Tag eingegangenem Schriftsatz Einspruch ein.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 21.9.18 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: sein Sohn [REDACTED] geboren am [REDACTED] habe gelegentlich Musik und Filme aus dem Internet herunter geladen, ohne dass er seine Verantwortlichkeit für die Verletzung eingeräumt habe. Seinen Sohn habe er sei es gegen Ende der Minderjährigkeit oder zu Beginn der Volljährigkeit vor den Gefahren illegaler Downloads gewahrt und ihm diese verboten. Zum Verletzungszeitpunkt habe er seine 3 Freunde [REDACTED] [REDACTED] Besuch gehabt, die alle mobile Endgeräte bei sich gehabt und das WLAN des Beklagte mitbenutzt hätten. Alle hätten öfter Filesharing genutzt und hielten es für möglich, dass auf jeweils ihrem Notebook ein Filesharing Client gelaufen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt. Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg, weil die Klage begründet ist.

Die Klägerin kann bezüglich des streitgegenständlichen Films eine Lizenzentschädigung von 1.000.-€ gemäß § 97 Abs. 2 UrhG von dem Beklagten beanspruchen sowie Erstattung von Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG n.F. vom Streitwert 1.000.-€.

1. Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG gegenüber dem Beklagten, weil davon auszugehen ist, dass er dafür haftet, dass von seinem

Internetanschluss durch Teilnahme an der Tauschbörse bittorrent und das Angebot zum Download des streitgegenständlichen Films in die Nutzungsrechte der Klägerin, die insbesondere auch die Veröffentlichungsrechte gem. § 19 a UrhG einschlossen, eingriff.

Die Klägerin ist hinsichtlich der Geltendmachung des lizenzanalogen Schadensersatzes aktiv legitimiert. Nach dem insofern unstrittigen klägerischen Vorbringen ist die DVD mit einem auf die Klägerin verweisenden Copyright-Vermerk versehen. Die Klägerin kann demzufolge gem. § 94 Abs. 1, Abs. 4 in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von § 10 Abs. 1 UrhG die Vermutung für sich beanspruchen, dass sie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte innehat sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und zwar als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Das wäre nur anders, wenn der Beklagte Gegenteiliges nachwies. Das Beklagtenvorbringen gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür das Gegenteil anzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr sowie um [REDACTED] Uhr von dem Internetanschluss, dem zu den genannten Zeiten die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen worden war, der Film [REDACTED] im Rahmen der Tauschbörse "bittorrent" zum Download bereit gehalten worden ist. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass die Verletzungen durch Abgleich des sog. Hash-Wertes des Films mit dem von der genannten IP-Adresse zur o.a. Zeit ermittelt und unstrittig durch die Internetproviderin offen gelegt worden sei, dass es sich um die dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesene Adresse gehandelt habe. Dass die Ermittlungen hinsichtlich der dem Anschluss des Beklagten zugewiesenen IP-Adresse nicht zuverlässig gewesen, gibt es keine Anhaltspunkte, insbesondere ist vom Beklagten nichts für derartige Fehler bei den Ermittlungen vorgetragen. Allein die theoretisch denkbare Möglichkeit von Fehlern bei der Ermittlung reicht jedoch nicht aus, Zweifel bei der richterlichen Überzeugungsbildung gem. § 286 ZPO aufkommen zu lassen. Vielmehr reicht bei der Beweiswürdigung ein für den im praktischen Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der hier erreicht ist.

Für die über ihren Anschluss erfolgte Verletzung der urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte der Klägerin ist der Beklagte verantwortlich. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt war, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH Z 185,330 -Sommer unseres Lebens; BGH GRUR 2013, 511- Morpheus). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte

Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt (BGH GRUR 2013, 511-Morpheus). Erst wenn der Anschlussinhaber nachvollziehbar vorträgt, dass im Verletzungszeitraum dritte aus seinem Haushalt eine Zugriffsmöglichkeit hatten und welche Person(en) mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung zu begehen (BGH in "Everytime we Touch", Urteil vom 12.5.2016, I ZR 48/15 Rdn. 34), genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast. Der Beklagte selbst hat seine Ehefrau als Verletzerin ausgeschlossen hat. Diese war nach der Antwort des Beklagtenvertreters vom [REDACTED] auf die Abmahnung die einzige Mitbewohnerin seiner Wohnung mit dem WLAN-Anschluss, von dem die Verletzung ausging.

In Abweichung zu dieser ersten Reaktion gegenüber den Ansprüchen der Klägerin will er im Nachhinein rekonstruiert haben, dass am Verletzungstag der (volljährige) Sohn [REDACTED] mit 3 benannten ebenfalls volljährigen Freunden den WLAN-Anschluss über das Gäste-Netzwerk benutzt hätten. Trotz der gerichtlichen Hinweise auf die nicht ausreichende Erfüllung der sekundären Darlegungslast sowie die Fragen der Klägerin z.B. im SS vom 17.11.17 S. 14 hat der Beklagten nur sehr pauschal vorgetragen. Offen geblieben ist, warum er zunächst nur auf sich und seine Ehefrau als Bewohner der Wohnung genannt hat, und "seine erwachsenen Kinder" als Besucher am Wochenende, die jedoch ebenfalls hinsichtlich eines gewissenhaftem Umgangs mit dem PC und der Internetnutzung sensibilisiert seien. Da es offensichtlich nur den Sohn [REDACTED] gibt, der zu Wochenendbesuchen kommt, spricht alles dafür, dass das anwaltliche Antwortschreiben vom [REDACTED] nicht auf intensiver Befragung des Beklagten oder gar seines Sohnes beruht. Wenn aber erst im Rahmen dieses im Sommer 2017 durch Mahnbescheid eingeleiteten Verfahrens eine "Rekonstruktion" der Vorgänge vom [REDACTED] erfolgt ist, kann diese schon wegen des Zeitablaufs von mehr als 2 1/2-Jahren kein detailliertes und den tatsächlichen Vorgängen entsprechendes Bild mehr vermitteln. So hat der Beklagte weder die damals von seinem Sohn und seinen Freunden benutzten "mobilen Endgeräte" (wirklich "notebooks", wie an einer Stelle (S. 4 Mitte der Klageerwiderung allerdings auch ohne weitere Angaben angegeben) näher beschrieben, noch mitgeteilt, welche Filesharing-Software die Freunde geladen hatten, insbesondere ob einer (wer?) die Software "Bittorrent" geladen hatte, wer den streitgegenständlichen Film kannte und was die (wann durchgeführte?) Befragung der Freunde ergeben hat. Es ist vielmehr bei der allgemeinen Beschreibung eines Zusammentreffens von 4 Freunden geblieben, ohne dass hierüber vom Beklagten im Hinblick auf den Verletzungsvorwurf konkrete Details angegeben worden sind zur Kenntnis des Films und wer als "Interessent" für den streitgegenständlichen Films konkret in Betracht kommt. Darauf, dass ein entsprechender Vortrag des Beklagten notwendig ist, ist er

durch den gerichtlichen Beschluss vom 14.2.18 und erneut in der letzten mündlichen Verhandlung hingewiesen worden. Der Beklagte konnte oder wollte hierzu keine Erklärungen abgeben. Nach seinem Vortrag gibt es demnach keine Person, die konkret für das Filesharing vom 14.12.14 in Betracht kommt. Das geht zu Lasten des Beklagten mit der Folge, dass eine tatsächliche Vermutung für die täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber spricht.

Da die Teilnahme an einer Tauschbörse die Fahrlässigkeit indiziert, ist die Klägerin berechtigt, für diese Verletzungshandlung in Lizenzanalogie Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn durch die Tauschbörsteilnahme ein aktueller Film zum kostenlosen Download angeboten wird, bewertet das Gericht im Rahmen der gebotenen Schätzung (§ 287 ZPO) den lizenzanalogen Schaden mit jedenfalls 1.000.-€. Dieser Betrag ist für das öffentliche Angebot eines Kinofilms in einer Internettauschbörse angemessen.

2. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG gegenüber dem Beklagten. Die Abmahnung vom 4.2.15 war berechtigt. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auf Grund der Neufassung des § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG, in der seit 9.10.2013 geltenden Fassung ist der Gegenstandswert der Abmahnung in den genannten Fällen, zu der der streitgegenständliche zu rechnen ist, auf 1.000.-€ beschränkt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Klägerin hierzu den außergerichtlichen geltend gemachten Schadensersatzanspruch von 600.-€ addiert und den sich ergebenden Gebührenanspruch von 215.-€ (1,3 Gebühr gem. 2300 VV RVG zzgl.

Auslagenpauschale nach 7002 VV RVG) jeweils hälftig als Hauptanspruch und hälftig als vorgerichtliche Kosten (Nebenforderung) beansprucht.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nrn. 4, 11, 711 ZPO zugrunde.

Streitwert: 1.107,50 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

